

ORGANISATIONSSTATUT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeinde-Verband, Name, Sitz

- 1 Die Gemeinden und Fraktionen Almens, Cazis, Feldis, Flerden, Fürstenau, Masein, Paspels, Portein, Pratval, Práz, Rodels, Rothenbrunnen, Sarn, Scharans, Scheid, Sils i. D., Tartar, Thusis, Trans, Tschappina, Tomils und Urmein schliessen sich unter dem Namen

„Abwasserreinigungs-Verband Heinzenberg-Domleschg“

im Sinne von Art. 2 des Gewässerschutzgesetzes des Kantons Graubünden vom 4. Oktober 1959 zu einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband zusammen.

- 2 Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Thusis.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung des aus den angeschlossenen Gemeinden anfallenden Abwassers. Hierzu plant, baut, betreibt und unterhält er eine zentrale Abwasserreinigungsanlage sowie, wenn es die geographischen Gegebenheiten erfordern, örtliche Abwasserreinigungsanlagen mit den notwendigen Zuleitungskanälen.
- 2 Der Verband kann die Wartung bestehender Abwasserreinigungsanlagen gegen angemessene Entschädigung übernehmen.

Art. 3 Gründung

Die Gründung des Verbandes erfolgt durch die Annahme des Organisationsstatuts durch mindestens fünf der beteiligten Gemeinden, in denen mehr als die Hälfte der Talbevölkerung wohnt.

Art. 4 Beitritt

- 1 Der Beitritt weiterer Gemeinden der Kreise Domleschg und Thusis erfolgt ebenfalls durch die Annahme des Organisationsstatuts sowie durch die Übernahme des entsprechenden Baukostenanteils.
- 2 Gemeinden, die von der Regierung verpflichtet werden, dem Verband beizutreten, kann der Beitritt nicht verweigert werden.

Art. 5 Austritt

- 1 Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach einer zehnjährigen Verbandszugehörigkeit unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 2 Der austretenden Gemeinde stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer Leistungen zu.
- 3 Die Haftung einer austretenden Gemeinde sowohl für ihre dem Verband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt bestehen.

II. ORGANISATION

Art. 6 Organe des Verbandes

Die ordentlichen Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstandsvorstand,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

a) DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 7 Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes, in welcher die bevollmächtigten Vertreter der Gemeinden die ihnen zustehenden Rechte ausüben.
- 2 Für die Abordnung der Gemeindevertreter ist das prozentuale Anteilsverhältnis an den Anlagekosten massgebend. Jeder Gemeinde steht bei einem Anteil bis fünf Prozent ein Delegierter zu.
- 3 Gemeinden mit einem höheren Kostenanteil haben Anspruch auf Entsendung mehrerer Delegierter, nämlich je einen Abgeordneten für je weitere angefangene fünf Prozent.
- 4 Gemeinden mit mehreren Stimmen, können diese durch einen Delegierten vertreten lassen.

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- c) Erlass der erforderlichen Reglemente.
- d) Genehmigung des Jahresberichtes sowie des Voranschlages und der Verbandsrechnung sowie der Bauabrechnungen.
- e) Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken und den Bau von Anlagen.
- f) Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz des Vorstandes übersteigen.
- g) Festsetzung der Entschädigung an die Vorstandsmitglieder.
- h) Antrag an die Gemeinden auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes.
- i) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.

Art. 9 Einberufung

- 1 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Betriebsjahres.
- 2 Auf Begehren von drei Gemeinden oder der Geschäftsprüfungskommission ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
- 3 Die Einberufung erfolgt in jedem Fall 10 Tage voraus durch eingeschriebenen Brief an die Verbandsgemeinden unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 4 Der Voranschlag und die Verbandsrechnung sind jeweils spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung den Gemeinden zuzustellen.

Art. 10 Versammlungsleitung

- 1 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, vom Vizepräsidenten geleitet.
- 2 Die Stimmzähler werden von der Delegiertenversammlung bezeichnet.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 12 Vorberatung

Die Delegiertenversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschluss fassen, die vom Vorstand vorberaten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 13 Wahl- und Abstimmungsmodus

- 1 Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht von Seiten des Vorstandes oder aus der Mitte der Delegiertenversammlung die geheime Durchführung verlangt wird.
- 2 Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 3 Bei Stimmgleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los. Bei Stimmgleichheit in allen übrigen Abstimmungen gelten die Vorlagen als verworfen.
- 4 Die Mitglieder der Verbandsorgane sind nur stimmberechtigt, wenn sie gleichzeitig ausdrücklich als Delegierte ihrer Gemeinden bezeichnet sind. Darüber haben sie sich auszuweisen.

Art. 14 Protokoll

- 1 Als Protokollführer amtiert der geschäftsführende Sekretär des Verbandes. Im Verhinderungsfalle bestimmt die Delegiertenversammlung den Ersatzmann.
- 2 Das Protokoll ist jeweils den Gemeinden schriftlich zuzustellen und von der nächsten Delegiertenversammlung genehmigen zu lassen.

b) DER VERBANDSVORSTAND

Art. 15 Vorstand

- 1 Der Vorstand besorgt die Verwaltung des Verbandes. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Mitgliedern, die verschiedene Gemeinden vertreten.
- 2 Der Vorstand wird für eine am 1. Januar beginnende Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 3 Der Vorstand ist befugt, einen dreigliedrigen Arbeitsausschuss zu bilden, dem auch der geschäftsführende Sekretär angehört.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Dem Vorstandsvorstand obliegen:

- a) Der Vollzug der Reglemente und Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie die Überwachung der Bauarbeiten, des Betriebes und Unterhaltes der Verbandsanlagen.
- b) Der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Reglementen.
- c) Die Erteilung der Studien-, Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungsaufträge sowie die Genehmigung der Bauprojekte und der Detailpläne.
- d) Die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen nach Massgabe der Submissionsverordnung des Kantons.
- e) Der Erlass eines Dienstreglements für die Betriebsleitung.
- f) Die Festsetzung der Bedingungen und Auflagen für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in die Kanalisation einer Verbandsgemeinde nach Anhören des zuständigen Gemeindevorstandes.
- g) Die Vorprüfung der Kanalisationsverordnungen der Gemeinden zuhanden des kantonalen Bau- und Forstdepartements.
- h) Die Verwaltung des Vermögens des Verbandes sowie die Besorgung sämtlicher einschlägigen Geschäfte.
- i) Die Erstellung des Jahresberichtes, des Voranschlages und der Verbandsrechnung sowie der Bauabrechnungen.
- k) Die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Delegiertenversammlung.
- l) Die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, und zwar im Betrage bis 20'000 Franken für den nämlichen Gegenstand und bis 5'000 Franken, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt.

- m) Die Vertretung des Verbandes vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen.
- n) Die Ernennung von Kommissionen zur Abklärung von Spezialfragen.
- o) Die Wahl des geschäftsführenden Sekretärs, der Betriebsleitung und die Anstellung weiterer notwendiger Arbeitskräfte sowie die Festsetzung der bezüglichen Besoldungen oder Entschädigungen.

Art. 17 Sitzungen

- ¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- ² Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.
- ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
- ⁴ Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 19 Protokoll

Über die Verhandlungen des Vorstandes führt der geschäftsführende Sekretär das Protokoll. Dieses ist jeweilen anlässlich der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Die Unterschriften führen der Präsident, der Vizepräsident und der geschäftsführende Sekretär kollektiv zu zweien.

c) DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 21 Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren zwei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- .
- ² Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Verwaltung und Rechnungsführung des Vorstandes, erstattet darüber der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

III. FINANZWESEN

Art. 22 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 23 Kostentragung

- ¹ Die Kosten für die Planung, den Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserreinigungsanlagen und der notwendigen Verbandskanäle sowie die Verwaltungsspesen gehen zu Lasten der Gemeinden.
- ² Die Verteilung der Kosten erfolgt nach einem Reglement im Sinne von Art. 8 lit. c dieses Statuts.
- ³ Die Gemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes im Verhältnis ihrer Kostenanteile.

IV. BETRIEB DER ABWASSERREINIGUNGSANLAGEN

Art. 24 Betrieb

Die Bestimmungen über die Zuleitung von Abwasser und den Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen werden in einem Reglement im Sinne von Art. 8 lit. c festgehalten.

V. STRAFBEFUGNISSE UND RECHTSMITTEL

Art. 25 Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Reglemente und die gestützt darauf vom Verbandsvorstand erlassenen Ausführungsbestimmungen und Einzelverfügungen werden mit Buss bis 500 Franken bestraft.
- ² Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

Art. 26 Bussbehörde

Bussbehörde ist der Vorstand. Das Verfahren richtet sich nach den in der Strafprozessordnung für das Verwaltungsstrafrecht aufgestellten Grundsätzen.

Art. 27 Rekursrecht

- ¹ Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.
- ² Bussverfügungen des Vorstandes können nach Massgabe der kantonalen Strafprozessordnung innert 10 Tagen durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 28 Verwaltungsklage

Streitigkeiten zwischen dem Verband und Gemeinden oder zwischen einzelnen Gemeinden sind dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden auf dem Wege der Verwaltungsklage zur Entscheidung zu unterbreiten.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Revision

- ¹ Das Organisationsstatut kann jederzeit auf Antrag der Delegiertenversammlung in gemeindeweiser Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden.
- ² Die Revision kommt zustande, wenn ihr die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 30 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Verbandes kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Gemeindeversammlungen der Gemeinden beschlossen werden.
- ² Integrierender Bestandteil eines solchen Beschlusses bilden die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter die Gemeinden.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 11. März 1972 und an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 13. Juli 1973 [Teilrevision Art. 1, 7, 13, 23] sowie durch die Beschlüsse der einzelnen Gemeindeversammlungen.

Der Verband hat am 19. April 1972 Rechtskraft erlangt [Art. 3 des Statuts].

Für den Vorstandsvorsitz



Daniel Lanicca, Präsident



Markus Giger, Geschäftsführer

Beitrittsbeschlüsse der Gemeinden

18. Februar 1972	Scharans	13. Mai 1972	Rodels
19. Februar 1972	Masein	22. Mai 1972	Sarn
03. März 1972	Pratval	23. Mai 1972	Feldis/Veulden
09. März 1972	Almens	04. Juni 1972	Scheid
18. März 1972	Thusis	19. Juni 1972	Fürstenu
11. April 1972	Paspels	19. Juni 1972	Portein
19. April 1972	Cazis	24. Juni 1972	Trans
26. April 1972	Rothenbrunnen	11. Nov. 1972	Flerden
27. April 1972	Präz	23. Januar 1973	Sils i. D.
01. Mai 1972	Urmein	20. März 1973	Tschappina
02. Mai 1972	Tartar	13. April 1973	Tomils